



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/184-II/C/88

II-4234 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. PILZ und Genossen, betreffend Verbot
der Informationsstände in der Kremser
Fußgängerzone.

(Nr. 1972/J).

1892/AB

1988-05-24

zu 1972/J

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am
11. April 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 1972/J -
NR/1988, betreffend Verbot der Informationsstände in der
Kremser Fußgängerzone, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1: Der Verfassungsgerichtshof hat erstmals in
seinem Erkenntnis VfSlg. 10 608/1985 ausge-
sprochen, daß die Aufstellung eines Infor-
mationsstandes für sich allein nicht den
Wesensmerkmalen einer Versammlung im Sinne
des Versammlungsgesetzes 1953 entspricht.
In zwei weiteren Erkenntnissen vom 12. März
1988 (Zahlen B 926/87-14 und B 970/87-12)
hat er sodann eine prinzipielle rechtliche
Abgrenzung zwischen den unter die Bestimmun-
gen des Versammlungsgesetzes fallenden Ver-
sammlungen einerseits und den Informations-
veranstaltungen ohne Versammlungscharakter
anderseits getroffen.

Unter Berücksichtigung dieser Judikatur
stellt sich daher die Rechtslage wie folgt
dar:

- a) Nach § 82 Absatz 1 StVO 1960 ist für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken

- 2 -

als zu solchen des Straßenverkehrs ebenso wie für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen, eine Bewilligung erforderlich.

Zuständig für die Erteilung solcher Bewilligungen ist gemäß § 94 lit. d StVO die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich, sofern sich die beabsichtigte Straßenbenützung nicht auf Bundes- oder Landesstraßen erstreckt.

Über die von Organen der Bundessicherheitswache oder der Bundesgendarmerie als Straßenaufsichtsorgane erstatteten Anzeigen wegen Übertretungen des § 82 Absatz 1 StVO haben in erster Instanz ausschließlich die Bezirksverwaltungsbehörden zu entscheiden. Berufungsbehörde ist in diesen Fällen die Landesregierung, da gemäß Artikel 11 B-VG die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung bekanntlich Landessache ist.

- b) Soll öffentlicher Straßengrund zur Durchführung einer unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 fallenden Versammlung und in unmittelbarem Zusammenhang damit auch zur Aufstellung von "Versammlungsmobiliar", wie Klapptischen etc. benutzt werden, so bedarf es neben einer Anmeldung nach dem Versammlungsgesetz aufgrund der Vorschrift des § 86 StVO noch

- 3 -

einer (nicht auf Erteilung einer Genehmigung gerichteten) Anzeige an die zuständige Straßenpolizeibehörde.

Eine Bewilligung für die Benützung der Straße gemäß § 82 Absatz 1 StVO ist in einem solchen Fall nicht erforderlich.

- c) Der Verfassungsgerichtshof hat in den eingangs zitierten Erkenntnissen auch zum Ausdruck gebracht, daß sogenannte Informationsveranstaltungen im Regelfall darauf abgestellt sind, zufällig vorüberkommende Personen über ein bestimmtes Anliegen der Veranstalter zu informieren und an sie entsprechende Druckwerke zu verteilen. Auch wenn im Laufe einer derartigen (stundenlangen) Tätigkeit fallweise einige Passanten stehenbleiben und mit den Veranstaltern in ein Gespräch oder in eine Diskussion gerieten, so entstehe dadurch nicht eine "gewisse Assoziation der Zusammengekommenen". Solche Informationsveranstaltungen entsprächen daher nicht den für eine Versammlung im engeren Sinn typischen Merkmalen.

Da somit für die Inanspruchnahme von öffentlichem Straßengrund außerhalb des Rahmens einer Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953 nur die Bestimmungen der StVO 1960 Anwendung zu finden haben, deren Vollziehung aber ausschließlich in die Landeskompétenz fällt, und da in den in der vorliegenden Anfrage angeführten Fällen die

- 4 -

Straßenpolizeibehörde ihre Zuständigkeit wahrgenommen hat, entzieht sich der in Rede stehende Sachverhalt aus kompetenzrechtlichen Gründen meiner Ingerenz.

Soweit auf Veranstaltungen die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 Anwendung zu finden haben, ist jedenfalls in der dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit voll und ganz Rechnung tragenden Vollzugspraxis der Versammlungsbehörden keine Änderung eingetreten.

Zu den Fragen 2 und 3:

Im Hinblick auf die zur Frage 1 dargestellte Rechtslage fällt es weder in meinen Zuständigkeitsbereich, zu der in der Frage 2 zum Ausdruck kommenden Interpretation behördlicher Maßnahmen eine Stellungnahme abzugeben noch etwas zu unternehmen, um eine Vollziehung der Bestimmungen des § 82 Absatz 1 StVO in dem Sinne, wie dies in den vorliegenden Fällen geschehen ist, zu verhindern.

20. Mai 1988

Karl Bleher